

**S-1** Ergänzung in § 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Antragsteller\*in: Landesvorstand  
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

## Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 7 der  
2 Landessatzung:
- 3 aktuelle Version:
- 4 "(...) (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß  
5 geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl  
6 für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel  
7 wird nach folgender Formel berechnet:
- 8 a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder  
9 im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis  
10 wird kaufmännisch gerundet.
- 11 b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte  
12 vertreten.“
- 13 Vorgeschlagene ERGÄNZUNG nach Absatz 7 in §7:
- 14 § 7 Abs (8NEU): Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen  
15 Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen  
16 einberufen werden, wenn
- 17 1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund  
18 einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder  
19 anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in  
20 der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu  
21 riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer\*innenzahl für  
22 Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der  
23 Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie
  - 24 2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von  
25 mindestens  $\frac{3}{4}$  seiner gewählten Mitglieder zustimmt.
  - 26 3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die  
27 Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die  
28 Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei  
29 stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in  
30 diesem Sonderfall Anwendung.“
- 31 Anpassung der nachfolgenden Nummerierung (redaktionell).

## Begründung

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ermöglicht werden, dass eine Landesdelegiertenversammlung in Ausnahmefällen auch mit einer verringerten Delegiertenzahl stattfinden kann, um zentrale Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen, die nicht an andere Gremien der Partei delegiert werden können. Damit soll der politischen Handlungsunfähigkeit in Extremsituationen vorgebeugt werden.